

# N

Monthly  
Newsletter  
July 2021

---

International  
Arbitration

**Schellenberg**  
Wittmer



# Die Internationale Schweizerische Schiedsordnung (Swiss Rules) 2021

Janine Häslér

## Key Take-aways

- 1.** Die Schiedsinstitution heisst neu "Swiss Arbitration Centre" – bestehende Schiedsvereinbarungen, die auf SCAI oder die Handelskammern verweisen, bleiben unverändert gültig.
- 2.** Die modernisierte Schiedsordnung trat am 1. Juni 2021 in Kraft und findet auf Schiedsverfahren Anwendung, die an oder nach diesem Datum eingeleitet werden, sofern die Parteien nichts anderes vorsehen.
- 3.** Die neuen Regeln zu komplexen Schiedsverfahren geben zusätzliche Rechtssicherheit, bewahren aber gleichzeitig die nötige Flexibilität der Parteien und des Schiedsgerichts.

## 1 Einleitung

Im Zuge der Umstrukturierung der Schiedsinstitution der Schweizerischen Handelskammern zum "**Swiss Arbitration Centre**" wurde auch die Internationale Schweizerische Schiedsordnung ("**Swiss Rules**") einer Verjüngungskur unterzogen.

Die seit 2004 bestehenden Swiss Rules wurden zuletzt 2012 überarbeitet. Sie erfuhren nun eine moderate Modernisierung mit dem Hauptziel, den jüngsten technischen Entwicklungen sowie aktuellen Trends in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen.

Die revidierte Fassung der Swiss Rules trat **am 1. Juni 2021 in Kraft** und findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, die an oder nach diesem Datum eingeleitet werden, sofern die Parteien keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

## 2 Neues Swiss Arbitration Centre

Auf Ende Mai 2021 wurde die Swiss Chambers' Arbitration Institution ("**SCAI**") in eine Aktiengesellschaft unter dem neuen Namen "Swiss Arbitration Centre" umgewandelt. Das Swiss Arbitration Centre übernimmt alle bisherigen Aufgaben der SCAI.

**Alle bestehenden Schiedsvereinbarungen**, die auf die SCAI verweisen, **bleiben gültig und verbindlich**. Dasselbe gilt für Schiedsvereinbarungen mit Verweis auf die Schiedsordnung der Handels- und Industriekammern oder anderen Organisationen, welche sich den Swiss Rules anschliessen oder ihre Verfahren den Swiss Rules unterstellen. Entsprechende Schiedsverfahren können vor dem Swiss Arbitration Centre eingeleitet werden. Schiedsverfahren, die vor dem 1. Juni 2021 eingeleitet worden sind, werden vom Swiss Arbitration Centre nahtlos unter der anwendbaren Schiedsordnung weitergeführt.

## 3 Wesentliche Änderungen

Auch unter den revidierten Swiss Rules stehen die **Parteiautonomie**, die **Flexibilität des Verfahrens** und das **Ermessen des Schiedsgerichts** im Zentrum. Die Änderungen schlagen sich vor allem in kosmetischen bzw. punktuellen Anpassungen statt einer tiefgreifenden Revision nieder.

### 3.1 Digitalisierung

Die Swiss Rules halten mit dem digitalen Zeitalter Schritt und sehen neu von physischen Eingaben der verfahrenseinleitenden Schriftstücke ab. Stattdessen reicht eine **elektronische Übermittlung** an das Sekretariat des Gerichtshofs ("**Sekretariat**") aus, sofern weder das Sekretariat noch die Partei(en) eine schriftliche Zustellung verlangen (Art. 3 und 4).

Bereits unter der bisherigen Schiedsordnung waren nicht-physische mündliche Verhandlungen, etwa per Videokonferenz, möglich. Dennoch gab es in der Praxis Diskussionen, ob die Parteien eine abweichende Regelung vereinbart hatten, insbesondere wenn sich die Parteien auf einen Verhandlungsort geeinigt hatten und sich die Verhältnisse im Anschluss änderten. Die Schiedsordnung 2021 ermächtigt nun das Schiedsgericht ausdrücklich, nach Konsultation der Parteien, die mündlichen Verhandlungen per **Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter Mittel der Telekommunikation** zu führen

(Art. 27 Abs. 2). Parteien, welche die Möglichkeit von Online-Verhandlungen ausschliessen wollen, sollten dies ausdrücklich tun.

### 3.2 Komplexe Schiedsverfahren

Ein Schiedsverfahren kann insbesondere dann komplex werden, wenn es **mehr als zwei Parteien** umfasst oder **verschiedene Verträge** betrifft.

---

## Die Revision der Schiedsordnung adressiert aktuelle Entwicklungen und Trends.

---

### 3.2.1 Verfahren gestützt auf mehrere Schiedsvereinbarungen

Neu enthalten die Swiss Rules eine ausdrückliche Bestimmung, nach welcher der Schiedsgerichtshof ("Gerichtshof") die Weiterführung eines Schiedsverfahrens verweigern kann, wenn in diesem Schiedsverfahren Ansprüche gestützt auf mehrere Schiedsvereinbarungen geltend gemacht wurden, die sich offensichtlich **nicht miteinander vereinbaren** lassen (Art. 5 Abs. 1 lit. b).

Entscheidet der Gerichtshof, dass das Schiedsverfahren nicht weitergeführt werden kann, steht es der klagenden Partei frei, ihre Ansprüche in separaten Schiedsverfahren neu einzubringen.

Wird das Schiedsverfahren weitergeführt, ist das Schiedsgericht im Rahmen der Beurteilung seiner Zuständigkeit nicht an einen solchen Entscheid des Gerichtshofs gebunden (Art. 5 Abs. 2). Es kann sich für ganz oder teilweise unzuständig erklären, sofern die Voraussetzungen für die Bejahung der Zuständigkeit nicht gegeben sind.

### 3.2.2 Gegenklage, Einbezug von Dritten, Intervention

Der **Einbezug von Drittparteien** und die **Intervention durch Dritte** in ein laufendes Schiedsverfahren waren bereits unter den früheren Swiss Rules möglich (Art. 4 Swiss Rules 2012). Die bisherige Regel war äusserst kurzgehalten und erlaubte grösstmögliche Flexibilität, um dem Einzelfall gerecht zu werden.

Der neue Artikel 6 behält diese **Flexibilität** bei und übernimmt die bisherige Praxis in diesem Bereich. Gleichzeitig verschafft die ausführlichere Bestimmung den Anwendern **zusätzliche Rechtssicherheit**.

Art. 6 Abs. 1 stellt klar, dass eine Partei, die einen Anspruch gegen eine andere Partei geltend macht, der nicht bereits in der Einleitungsanzeige oder als Widerklage in der Einleitungsantwort vorgebracht wurde (Gegenklage), eine Partei, die einen Anspruch gegen eine zusätzliche Partei geltend macht (Einbezug einer Drittpartei), oder eine zusätzliche Partei, die einen Anspruch gegen eine bestehende Partei geltend macht (Intervention), dies mittels Einreichung einer **Anzeige** tun muss. Somit sind nicht nur der Einbezug von Dritten und die Intervention Dritter in ein laufendes Schiedsverfahren

durch die neue Bestimmung erfasst, sondern auch sogenannte **Gegenklagen**, also beispielsweise eine Klage einer beklagten Partei gegen eine andere beklagte Partei.

Ist das **Schiedsgericht** zum Zeitpunkt der Anzeige **nicht bestellt**, teilt das Sekretariat die Anzeige der Anspruchsgegnerin, den übrigen Verfahrensparteien und gegebenenfalls den bestätigten Schiedsrichtern mit (Art. 6 Abs. 2). Nach der Zustimmung können die Parteien innert 15 Tagen allfällige Einwände gegen die Anwendbarkeit der Swiss Rules oder gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erheben, die im Rahmen der **Vorprüfung des Gerichtshofs** dazu führen können, dass das Verfahren nicht weitergeführt wird (Art. 5).

Ist das **Schiedsgericht** im Zeitpunkt der Gegenklage bzw. des Antrags auf Beizug einer Drittpartei oder Intervention **bestellt**, entscheidet **das Schiedsgericht** über deren Zulässigkeit. Es hört davor alle Parteien an und berücksichtigt alle massgeblichen Umstände (Art. 6 Abs. 3).

Drittparteien können unter der neuen Schiedsordnung ausdrücklich in einer anderen Eigenschaft als der einer zusätzlichen Partei in ein Schiedsverfahren einbezogen werden (Art. 6 Abs. 4). Darunter fällt etwa die **Nebenintervention** oder die **Streitverkündung**. Der Entscheid über die Zulassung einer solchen Teilnahme und deren Modalitäten obliegt dem Schiedsgericht, wobei es die Verfahrensparteien sowie die Drittpartei anhören muss und alle massgeblichen Umstände zu berücksichtigen hat (Art. 6 Abs. 4).

Eine (zusätzliche) Partei, die eine Anzeige gemäss Art. 6(1) einreicht, hat eine nicht rückerstattungsfähige **Einschreibgebühr** zu bezahlen, die auf der Grundlage des Gesamtbetrags aller ihrer Ansprüche berechnet wird. Zudem wird dem grösseren Administrationsaufwand mit einer Erhöhung der Verwaltungskosten um 10% für jede zusätzliche Partei, maximal jedoch um 30%, Rechnung getragen (Anhang B, Ziff. 2.9).

---

## Alternative Streitbeilegung wird gefördert.

---

### 3.3 Prominentere Rolle der Schiedsinstitution

Die revidierte Schiedsordnung gewährt dem Swiss Arbitration Centre eine etwas prominentere Rolle im Schiedsverfahren als der bisherigen SCAI.

Künftig wird das **Sekretariat** des Swiss Arbitration Centre im ordentlichen Schiedsverfahren alle **Vorschusszahlungen verwalten** und es besteht keine Möglichkeit mehr, dies dem Schiedsgericht zu überlassen (Anhang B, Abschnitt 4.1).

Neu ist sämtliche Kommunikation zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien als Kopie an das Sekretariat zu senden ist (Art. 16 Abs. 2). Zudem **stellt** das Sekretariat fortan auch den **Schiedsspruch** zu (Art. 34 Abs. 5). Es erfolgt nach wie vor keine inhaltliche Überprüfung des Schiedsspruchs durch die Institution.

Der Gerichtshof prüft weiterhin die Kostenentscheidungen des Schiedsgerichts und kann diese genehmigen oder anpassen (Art. 39 Abs. 5).

### 3.4 Erste Verfahrenskonferenz

Im Hinblick auf eine möglichst **effiziente Verfahrensführung** sieht die revidierte Schiedsordnung vor, dass baldmöglichst nach dem Erhalt der Akten durch das Schiedsgericht eine **Verfahrenskonferenz** abgehalten wird (Art. 19 Abs. 2). Obschon bereits bisher üblich, war eine solche Verfahrenskonferenz unter der bisherigen Schiedsordnung nicht zwingend.

Das Ziel dieser Konferenz ist es, die **Organisation des Verfahrens** mit den Parteien zu besprechen und einen Zeitplan für die einzelnen Verfahrensschritte zu fixieren (Art. 19 Abs. 2 und 3). Dabei sollen auch die Themen **Datenschutz** und **Cybersecurity** angesprochen werden, soweit dies zur Gewährleistung eines angemessenen Masses an Compliance und Sicherheit erforderlich ist.

---

## Die Parteiautonomie wird gewahrt.

---

### 3.5 Stärkung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsgerichts

Zur weiteren Stärkung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsgerichts unterliegt neu auch der Sekretär bzw. die Sekretärin ausdrücklich den gleichen Pflichten wie die Schiedsrichter (Art. 16 Abs. 3). Darüber hinaus kann das Schiedsgericht eine neue Parteivertretung ablehnen, wenn es die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsgerichts gefährdet (Art. 16 Abs. 4).

### 3.6 Mediation und andere Formen alternativer Streitbeilegung

Die Schweiz hat eine lange Tradition der alternativen Streitbeilegung in verschiedenen Formen. Entsprechend ermächtigen die Swiss Rules das Schiedsgericht mit Zustimmung aller Parteien Schritte zur Beilegung der Streitigkeit durch einvernehmliche Einigung zu unternehmen (Art. 19 Abs. 5). Die neue Schiedsordnung ermöglicht es den Parteien nun auch ausdrücklich, ihre Streitigkeit oder einen Teil davon jederzeit während des Schiedsverfahrens durch **Mediation**, einschliesslich unter der Schweizerischen Mediationsordnung, oder mittels jeglicher **anderen Form der alternativen Streitbeilegung** beizulegen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird das Schiedsverfahren während dieser Zeit ausgesetzt (Art. 19 Abs. 6).

### 3.7 Anpassung der Kostenordnung

Schliesslich wurde die Kostenordnung überarbeitet. Eine Partei, die ein Schiedsverfahren unter den Swiss Rules einleitet, hat eine Einschreibgebühr zu entrichten (Anhang B, Ziff. 1.1). Neu fällt diese Einschreibgebühr auch im Falle von Gegenklagen, des Einbezugs von Dritten oder einer Intervention gemäss Art. 6 an.

Sobald die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts feststeht und der Gesamtstreitwert vorläufig bekannt ist, fordert das Sekretariat die klagende Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, zur Zahlung eines vorläufigen Kosten-

vorschusses auf (Anhang B, Ziff. 1.4). Dieser wird an den später vom Schiedsgericht festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet (Art. 41 Abs. 1).

Die Verwaltungskosten wie auch die Honorare der Schiedsrichter wurden leicht angepasst (Anhang B, Ziff. 6). Neu fallen fixe Verwaltungskosten für einen Antrag auf Ablehnung und Absetzung von Schiedsrichtern sowie eine jährliche Gebühr während der Dauer der Sistierung eines Verfahrens an (Anhang B, Ziff. 2.10).

## 4 Fazit

Das **Swiss Arbitration Centre** wird fortan alle Schiedsverfahren unter der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (Swiss Rules) führen. Die Swiss Rules erfahren eine moderate und punktuelle Modernisierung, die den jüngsten Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung trägt und bei welcher die **Parteiautonomie** und die **Flexibilität des Verfahrens** weiterhin an erster Stelle stehen.



**Dr. Christopher Boog**  
Partner Zürich  
christopher.boog@swlegal.ch



**Anya George**  
Partnerin Zürich  
anya.george@swlegal.ch



**Philippe Bärtsch**  
Partner Genf  
philippe.baertsch@swlegal.ch



**Elliott Geisinger**  
Partner Genf  
elliott.geisinger@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



**Schellenberg Wittmer AG**  
Rechtsanwälte

**Zürich**  
Löwenstrasse 19  
Postfach 2201  
8021 Zürich / Schweiz  
T +41 44 215 5252  
www.swlegal.ch

**Genf**  
15bis, rue des Alpes  
Postfach 2088  
1211 Genf 1 / Schweiz  
T +41 22 707 8000  
www.swlegal.ch

**Singapur**  
Schellenberg Wittmer Pte Ltd  
6 Battery Road, #37-02  
Singapur 049909  
T +65 6580 2240  
www.swlegal.sg